

Name der Gesellschaft:
Niederrheinische Güter=Assekuranz=Gesellschaft

会社名：
ニーダーライン貨物保険会社

認可年月日：
1839.05.14.

業種：
保険

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1839, SS.265-275.

ファイル名：
18390514NGAG.pdf

A m t s b l a t t

der

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 37. Düsseldorf, Freitag, den 12. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 374.) Allerhöchste Urkunde wegen Bestätigung des Statuts der Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft. L. S. II. Nr. 6057.

**Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden,
König von Preußen &c. &c. &c.**

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unseres Finanz-Ministers die Errichtung einer anonymen Actien-Gesellschaft in Wesel unter der Firma:

„N i e d e r r h e i n i s c h e G ü t e r - A f f e c u r a n z“

genehmigt haben. Wir bestätigen das Statut derselben, welches in der vor dem Land- und Stadtgerichte zu Wesel am 1. August 1838 aufgenommenen Acte enthalten ist, so wie die Modificationen des Statuts, welche in der demselben angehängten nachträglichen Verhandlung vom 16. März 1839 näher bezeichnet worden, und befehlen, daß dieser Akt nebst der nachträglichen Verhandlung gegenwärtiger Urkunde für immer beigeheftet bleiben soll.

Diese Bestätigung ertheilen Wir jedoch unter dem Vorbehalte, sie im Falle das Statut nicht befolgt oder verletzt werden sollte, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, der Regierung zu Düsseldorf den halbjährlichen Abschluß über die Lage ihres Vermögens vorzuliegen.

Gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Ergeben zu Berlin, den 14. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

Seitens des unterzeichneten königlichen Land- und Stadtgerichts wird nachstehende Verhandlung, nebst den dazu überreichten Statuten welche also lautend:

Actum Wesel, den 1. August 1800 acht und dreißig.

Die Constituenten der hieselbst gestifteten niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft, hatten darauf angetragen, über die Gründung dieser Gesellschaft und die Anerkennung der bereits entworfenen Statuten jezt, nach dem bereits über 200 Aktien gezeichnet seien, ein gerichtliches Dokument in der dazu heute besonders veranlaßten Versammlung aufzunehmen.

Der unterzeichnete Dirigent des hiesigen Land- und Stadtgerichts, begab sich deshalb in diese Versammlung und fand daselbst folgende persönlich bekannte, und ihrer Versicherung nach, völlig dispositionsfähige Teilnehmer dieser Gesellschaft:

- 1) den Kaufmann Herrn Georg Luyken mit dreißig Aktien;
- 2) den Kaufmann Herrn Franz Rigaud mit zwölf Aktien;
- 3) den Königl. Gerichts-Rath Herrn Carl von Silhausen mit sechs und zwanzig Aktien;

- 4) den Kaufmann Herrn Wilhelm von Dthegraven als Mitinhaber der Firma von Dthegraven et Clerc mit fünf Aktien;
 - 5) den Kaufmann Herrn Carl Kehl mit fünf Aktien;
 - 6) den Kaufmann Herrn Isaac Mayer als Mitinhaber der Firma I. Mayer et Comp. mit drei Aktien;
 - 7) den Kaufmann Herrn Heinrich Kortzen mit fünf Aktien;
 - 8) den Kaufmann Herrn Theodor Heinrich Maassen mit zwanzig Aktien;
 - 9) den Kaufmann Herrn Bernhard Müller mit sechs Aktien;
 - 10) den Kaufmann Herrn Ludwig Klönne mit fünfzehn Aktien;
 - 11) den Kaufmann Herrn Joh. Anton Neuenhaus mit fünf Aktien;
 - 12) den Kaufmann Herrn Friedrich Kalle mit zehn Aktien;
 - 13) den Rentner Herrn Christian Morawsky mit sechs Aktien;
 - 14) den Kaufmann Herrn Johann Philipp Luyken mit zwölf Aktien;
 - 15) den Kaufmann Herrn Johann Wilhelm Hoewel, als Inhaber der Firma Joh. Friedr. Hoewel seel. Wittwe et Sohn mit fünf Aktien;
 - 16) den Kaufmann Herrn Wilhelm Kemy mit fünf Aktien;
 - 17) den Kaufmann Herrn Friedrich Kühnen mit fünf Aktien;
 - 18) den Kaufmann Herrn Carl von Rosenthal, für die Firma Fried. C. von Rosenthal, Wittwe, mit zehn Aktien;
 - 19) den Kaufmann Herrn Johann Theodor Zimmermann mit zehn Aktien;
 - 20) den Herrn Justiz-Commissar Johann Garp mit fünf Aktien;
 - 21) den Buchhändler Herrn Johann Bagel mit fünf Aktien;
 - 22) den Kaufmann Herrn Carl Baffoll mit acht Aktien;
 - 23) den Königl. Lieutenant Herrn Wilhelm Münster mit zwei Aktien;
 - 24) den Eisenhändler Herrn Zacharias Sandy mit vier Aktien,
- anwesend.

Die Herren Comparenten überreichten die heiliegenden schriftlich entworfenen
S t a t u t e n

der nieder rheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft.

Nachdem diese den sämtlichen Anwesenden vollständig und deutlich vorgelesen waren, erklärten dieselben: daß sie diese Statuten in allen Punkten genehmigten. —

Die Statuten sind hierauf mit dem heutigen dato versehen, sodann von allen Anwesenden eigenhändig unterzeichnet. —

Dieselben trugen darauf an, eine Ausfertigung dieser Verhandlung und der Statuten dem Herrn Franz Rigand zu erteilen.

(gez.) Carl von Gilhausen. — Georg Luyken. — Franz Rigand. — Wilhelm von Dthegraven als Miteigenthümer der Handlung von Dthegraven et Clerc. — Carl Kehl. — H. Kortzen. — Isaac Mayer als Miteigenthümer der Handlung I. Mayer et Comp. — E. H. Maassen. — Bernhard Müller. — Ludwig Klönne. — Johann Anton Neuenhaus. — Friedrich Kalle. — Chrn. Morawsky. — Johann Philipp Luyken. — Johann Wilhelm Hoewel als Eigenthümer der Handlung Joh. Friedr. Hoewel seel. Wb. et Sohn. — Wilhelm Kemy. — Friedr. Kühnen. — Carl v. Rosenthal als Associe der Handlung F. C. v. Rosenthal seel. Wb. — Johann Theodor Zimmermann. — Johann Garp, Justiz-Commissar. — Johann Bagel. — Carl Baffoll. — W. Münster, Ing. Pr.-Lieutenant. — Zacharias Sandy.

Nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung haben sämtliche Comparenten diese Verhandlung eigenhändig unterschrieben.

v. Hausen,
Gerichts-Director.

Dewest,
vereideter Protokollführer.

Statuten

der niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Die Gesellschaft hat die Versicherung von Waaren auf dem Rhein, dessen Nebenflüssen und Kanälen, die holländischen und belgischen Gewässer eingeschlossen, auf der See und beim Landtransport zum Gegenstande.

Die See- und Landtransport-Versicherung ist nur sekundär und nur insofern Gegenstand der Gesellschaft, als sie zur Unterstützung der Fluß-Versicherung gereicht.

Sie führt den Namen „Niederrheinische Güter-Affekuranz-Gesellschaft“ und hat ihren Sitz in der Stadt Wesel. —

Dauer.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre bestimmt, vom Tage der königlichen Genehmigung an gerechnet. —

Kapital.

§. 3. Das Kapital der Gesellschaft ist auf 500,000 Thaler festgesetzt, getheilt in 1000 Nominal-Aktien, zu 500 Thlr. jede. —

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungen zu übernehmen beginnen, wenn die Hälfte des §. 3. bestimmten Grundkapitals in Aktien gezeichnet, und solches der königl. Regierung zu Düsseldorf nachgewiesen ist.

§. 5. Die Aktionäre bezahlen, nach Erfolg der königl. Genehmigung, an die Direktion der Gesellschaft auf deren Aufforderung ein Zehntel des Betrages der Aktien mit 50 Thlr. pr. Aktie. — Für den Rest ad 450 Thlr. stellt der Aktionär einen Sola-Wechsel an die Ordre der Direktion der Gesellschaft, einen Monat nach Kündigung in von der Direktion zu bestimmenden Raten zahlbar, aus.

Für diese Wechsel unterwerfen sich auch die nicht wechselfähigen Personen dem Wechselrechte. —

Eine höhere Einzahlung als die von der Direktion eingeforderten Raten steht dem Aktionär nicht zu. —

§. 6. Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus, kann kein Aktionär in Anspruch genommen werden.

§. 7. Ein Aktionär darf nicht über vierzig Aktien besitzen. —

§. 8. Ueber die erste Annahme von Aktionären, bis zur Erwählung der Direktion, entscheidet das Comité; über die spätere Annahme und über die Zulässigkeit der Uebertragung der Aktien auf andere Signern entscheidet die Direktion der Gesellschaft, beide durch geheime Ballotage.

§. 9. Die Uebertragung der Aktien geschieht mittelst Endossirung; allein sie hat nicht eher Gültigkeit, als bis die Direktion ihre Genehmigung dazu schriftlich erklärt hat.

§. 10. Die Bareinzahlungen der Aktien werden mit fünf vom hundert jährlich verzinst. — Diese Verzinsung soll jedoch erst mit Abschluß der ersten Bilanz (am 31. Dezember des 1ten Geschäftsjahrs) beginnen. —

§. 11. Wenn durch möglichen Verlust, Nachschüsse erforderlich werden, so erhebt solche die Direktion auf sämtliche Aktien gleichmäßig, und schreibt sie auf die Wechsel ab. — Späterhin kann die Direktion solche Nachschüsse ganz oder theilweise den Aktionären zurückzahlen.

§. 12. Erfolgt die Zahlung der Nachschüsse nicht einen Monat nach der Kündigung, so kann die Direktion den Restanten ohne Weiteres seiner Rechte als Aktionär verlustig erklären, seine Aktien einfordern und für seine Rechnung und Gefahr durch einen geschwornen Makler drei Wochen nach Einrückung der Bekanntmachung in das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, ohne alle weitere Förmlichkeiten unter Befolgung der Bestimmung des §. 8. verkaufen. Von dem Ertrag des Verkaufes behält die Direktion die der Gesellschaft vom Aktionär schuldige Summe ein, und zahlt den etwaigen Ueberschuß an den Aktionär oder dessen Rechtsinhaber aus. — Für den etwaigen Minderertrag verfolgt die Gesellschaft den Schuldner auf dem Rechtswege. —

§. 13. Eine Aktie kann nicht auf den Namen mehrerer Individuen oder moralischen Personen lauten. Geht eine Aktie in das Eigenthum mehrerer Individuen oder moralischen Personen über, so hat die Direktion das Recht, von den Eigenthümern zu verlangen, daß binnen einer von ihr bestimmten Frist, die Aktie auf eine gewisse Person übertragen werde, bei Vermeidung des §. 12. vorgeschriebenen öffentlichen Verkaufes. Bei Erbgang sind die Erben oder Rechts-Inhaber von Aktien verpflichtet, binnen drei Monaten, vom Tode des Absterbens des Aktionärs angerechnet, der Direktion die bestimmte Person als Eigenthümer der Aktien an die Stelle des Verstorbenen nachhaftig zu machen. — Geschieht solches binnen gedachter Frist nicht, oder erhalten die als die neuen Eigenthümer nachhaftig Gemachten die gemäß §. 8. erforderliche Genehmigung der Direktion nicht, so kann die Direktion die Aktien einfordern und damit in derselben Weise verfahren als im §. 12. bestimmt ist.

§. 14. In gleicher Weise, wie im §. 12. bestimmt ist, wird im Fall der Insolvenz eines Aktionärs für Rechnung und Gefahr der Fallimasse verfahren. —

Auch Einstellung der Zahlungen oder außergewöhnliches Arrangement mit den Gläubigern werden als Insolvenz betrachtet. —

§. 15. Die Aktien können nicht mit Arrest belegt werden und keinen Gegenstand gerichtlicher Execution abgeben. —

Verwaltung.

§. 16. Die Verwaltung der Gesellschaft theilt sich in

- a) General-Versammlung,
- b) Directorialrath,
- c) Direktion.

General-Versammlung.

§. 17. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionären. — Sie bildet die Gesamtheit der Aktionäre und ihre Beschlüsse, haben für alle, auch die Nichtanwesenden, verbindliche Kraft. —

Abwesende können sich, jedoch nur durch einen Aktionär, vertreten lassen, wenn sie solches wenigstens 2 Tage vor der General-Versammlung der Direktion mit Benennung ihres Stellvertreters schriftlich angezeigt haben. —

Als Vertreter darf ein Aktionär höchstens 10 Stimmen haben, seine eignen ungerechnet.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; der Inhaber von 1 bis 4 Aktien hat eine Stimme; von 5 bis 10 Aktien zwei Stimmen; von 11 bis 18 Aktien drei

Stimmen; von 19 bis 28 Aktien vier Stimmen; von 29 bis 40 Aktien fünf Stimmen. — Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. —

Nur in dem Fall der Berathung über die Auflösung der Gesellschaft, zählt jede Aktie für Eine Stimme. (§. 26.)

Die General-Versammlung wird regelmäßig jährlich am ersten Montage im April ohne weitere Zusammenberufung, gehalten; außergewöhnlich wird sie von dem Präsidenten der Direktion, durch Bekanntmachung in wenigstens vier von der Direktion zu wählenden öffentlichen Blättern, berufen. —

Sie wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen, gleich beim Zusammentritt für das laufende Jahr einen Präsidenten, einen Protokollführer und zwei Stimmensammler, sowie für jedes dieser Ämter einen Stellvertreter. — Mitglieder des Direktorialraths und der Direktion sind zu diesen Ämtern nicht wählbar. Der Präsident hat die Pflicht der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Versammlungen. —

Ueber jede Versammlung wird Protokoll geführt, welches durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet wird.

In allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet die General-Versammlung als letzte Instanz; doch sind Beschlüsse, welche eine Veränderung in den Statuten veranlassen, erst nach erfolgter königlicher Bestätigung gültig. —

Alle Beschlüsse der General-Versammlung werden durch den Präsidenten, dem Direktorialrath und der Direktion mitgetheilt.

Direktorialrath.

§. 18. Der Direktorialrath besteht aus fünf Mitgliedern. — Sie müssen Inhaber von (wenigstens) fünf Aktien sein, welche während ihrer Amtsdauer unveräußerlich sind und in der Gesellschaftskasse deponirt bleiben. —

Die Direktorialräthe werden von der General-Versammlung gewählt. Der Direktorialrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, einen Sekretair und einen Vice-Sekretair. —

Sind Präsident und Vice-Präsident oder Sekretair und Vice-Sekretair abwesend, so vertritt der älteste Rath den Präsidenten, der jüngste den Sekretair. —

Die Dauer des Amtes der Direktorialräthe ist 5 Jahre, doch so, daß jährlich Einer abgeht, und durch neue Wahl ersetzt wird. — Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar. —

Bei außergewöhnlichen Erledigungen soll in nächster General-Versammlung, welche nach Bedürfnis deshalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes durch neue Wahl ersetzt werden. —

Die Amtsverrichtungen der Direktorialräthe sind unentgeltlich. — Baarauslagen im Interesse der Gesellschaft werden vergütet. —

Die Direktorialräthe können auf Anklage, nach gehörter Vertheidigung, durch die General-Versammlung abgesetzt werden. Kein Direktorialrath darf anders Schuldner der Gesellschaft sein, als für Zahlungsverbindlichkeit von $\frac{1}{2}$ tel des Nominalbetrags seiner Aktien. —

Der Direktorialrath versammelt sich regelmäßig jährlich zweimal, außerdem aber so oft, als der Präsident es nöthig hält oder die Direktion dazu auffordert. Zu einem Beschlusse des Direktorialraths ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet; bei getheilten die des Vorsitzenden. —

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den Anwesenden zu unterschreiben ist. —

Der Präsident beruft die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. —

Alle Beschlüsse des Direktorialraths werden der Direktion binnen 24 Stunden mitgetheilt. —

Der Direktorialrath repräsentirt, als Kontrolle der Direktion gegenüber, die Gesamtheit der Gesellschaft. —

Er muß die vom Generalagenten gezeigte und von der Direktion genehmigte Bilanz und Rechnungsablage, ehe solche der General-Versammlung mitgetheilt worden, revidiren; die Revision und Genehmigung durch den Direktorialrath sind Decharge für die Direktion. —

Er ist verpflichtet, über alle Gegenstände, welche die Direktion seiner Berathung vorlegt, Beschluß zu fassen. —

Er kann jederzeit Einsicht von den Beschlüssen der Direktion nehmen; er kann gegen dieselben protestiren, und wenn er sich nicht mit der Direktion einigt, so entscheidet die durch den Präsidenten der Direktion außerordentlich zu berufende General-Versammlung.

Die Beschlüsse der Direktion bleiben bis zur Entscheidung der General-Versammlung suspendirt. —

Direktion.

§. 19. Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern nebst deren im Verhinderungsfalle für sie fungirenden Stellvertretern; diese müssen sämmtlich Inhaber von (wenigstens) fünf Aktien sein, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und in der Gesellschaftskasse deponirt bleiben.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter werden von der General-Versammlung gewählt. Zu fungirenden Direktoren können weder Vater und Sohn noch Bruder, auch nicht Theilhaber derselben Handlung gleichzeitig gewählt werden, wohl aber zu Stellvertretern.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vice-Präsidenten, Sekretär und Vice-Sekretär. —

Sind der Präsident und Vice-Präsident oder Sekretär und Vice-Sekretär abwesend, so vertritt der älteste Direktor den Präsidenten, der jüngste den Sekretär.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Direktoren ist fünf Jahre, doch so, daß jährlich Einer mit seinem Stellvertreter abgeht und durch neue Wahl ersetzt wird; bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. — Die Abgegangenen sind wieder wählbar. —

Wenn durch Tod, Insolvenz oder aus irgend einer Ursache die Stelle eines Direktors außergewöhnlich erledigt wird, so soll in nächster General-Versammlung, welche nach Bedürfnis deshalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes durch neue Wahl besetzt werden. —

Die Direktoren verrichten bis zur ersten Rechnungs-Ablage ihr Amt unentgeltlich, und werden ihnen nur die im Interesse der Gesellschaft gemachten Baarauslagen erstattet; fernerhin wird die General-Versammlung über eine Besoldung der Direktoren berathen und Beschluß fassen. Die Direktoren und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Bertheidigung, durch die General-Versammlung abgesetzt werden. Kein Direktor oder Stellvertreter darf anders Schuldner der Gesellschaft sein, als für Zahlungsverbindlichkeit von $\frac{1}{2}$ des Nominalbetrages seiner Aktien.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig monatlich ein Mal, außerdem aber so oft, als der Präsident oder drei Mitglieder der Direktion, — auf deren Verlangen die Zusammenberufung durch den Präsidenten geschehen muß, — es nöthig halten oder der Direktorialrath dazu auffordert. —

Zu einem Beschlusse der Direktion ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei getheilten Stimmen die des Vorsitzenden. —

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist. —

Der Präsident beruft zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen. —

Die Direktoren vertheilen möglichst unter sich die verschiedenen Geschäftszweige, als: Kontrolle, laufendes Geschäft, Kasse u. s. w.

Einer der Direktoren muß täglich an einer zu bestimmenden Stunde zur Besorgung der laufenden Geschäfte auf dem Bureau der Direktion gegenwärtig sein.

Die Direktion leitet ohne Verantwortlichkeit, nach bester Einsicht die Geschäfte der Gesellschaft, unter Befolgung der Grundgesetze und der durch die General-Versammlung gefaßten Beschlüsse. Ihr ist die beste Nugbarmachung der disponibeln Fonds anheimgestellt, sei es in preussischen Staatspapieren oder in Schulddokumenten und Aktien von Gemeinden, Korporationen und Privatgesellschaften, welche vom preussischen Staate genehmigt sind, oder werden, sei es im Kaufmännischen Verkehr mit Bankiers, sei es durch Diskontirung oder Darlehnung auf Wechsel, wechselfähiger Personen, welche von zwei soliden als Selbstschuldner sich verbürgenden Personen mit unterschrieben sein müssen, und auf nicht länger als 6 Monate ausgestellt sein dürfen. In dergleichen Darlehen ist die Zustimmung der ganzen Direktion erforderlich. —

Sie stellt die Aktien-Dokumente aus und ordnet die Zahlung der Zinsen und Dividenden an. —

Sie besetzt die Stellen der Gehülfen in ihrem Dienste und der auswärtigen Agenten und bestimmt das Gehalt oder die Provision derselben. —

Sie stellt die Police-Bedingungen und die Prämienbestimmungen fest und trifft darin Modifikationen. —

Sie bestimmt das Maximum der auf einen einzelnen Risiko zu versichernden Summe, wobei sie jedoch für Flußversicherungen $\frac{6}{8}$ vom Vermögen der Gesellschaft (Grundkapital und Reserve-Fonds) bei Seeversicherungen $\frac{3}{8}$ von demselben nicht überschreiten darf. Die Direktion führt das den Namen der Gesellschaft enthaltende Siegel. — Alle von der Vertretung der Gesellschaft verfassungsmäßig ausgestellte Dokumente und Verhandlungen, welche mit diesem Siegel versehen sind, haben den Glauben öffentlicher Dokumente. —

§. 20. Alle Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, welche zweihundert fünfzig Thaler übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet, und vom General-Agenten kontrassegnirt sein. —

§. 21. Alle Dokumente und Aktien der Gesellschaft sowie Vollmachten, müssen von drei Direktoren unterzeichnet, und von dem General-Agenten kontrassegnirt sein. —

§. 22. Die Kassen der Gesellschaft, Eigenthums-Dokumente, Aktien der Direktion u. werden in einer Kasse mit zwei Schlössern, wozu der eine Schlüssel in den Händen des Präsidenten des Direktoriums, der andere in den Händen des General-Agenten befindlich ist, aufgehoben. —

General-Agent.

§. 23. Der General-Agent wird erwählt durch die General-Versammlung auf den Vorschlag der Direktion. Er hat bei der Direktion beratende Stimme. — Er wird besoldet mittelst eines festen Gehaltes und eines Antheils am Gewinn der Gesellschaft. Beides wird durch die Direktion mit Genehmigung des Direktorialrathes festgesetzt. Er kann stets auf Anklage der Direktion, nach angehörter Vertheidigung, durch die General-Versammlung abgesetzt werden. —

In dringenden Fällen kann ihn die Direktion nach angehörtem Direktorialrath, provisorisch suspendiren. — Sie darf ihn aber nicht einseitig in sein Amt wieder einsetzen, sondern

ist gehalten, die den General-Agenten treffende Verschuldung innerhalb drei Monate der General-Versammlung vorzutragen um Beschluß über ihn fassen zu lassen. —

Durch seine Absetzung wird die Gesellschaft aller Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Vortheile entledigt, welche ihm die Direktion bei Feststellung seines Gehalts eingeräumt haben möchte. Auf welche Art auch die Stelle des General-Agenten erledigt wird, — es muß innerhalb 4 Monate die Direktion der General-Versammlung den Vorschlag zur Wiederbesetzung machen, oder die Gründe, warum solches noch nicht geschieht, vortragen. —

Es steht der Direktion frei, mit Genehmigung des Direktorialrathes, einen Substituten des General-Agenten anzustellen, welcher im Verhinderungs- und Suspensionsfällen des letztern dessen Amtsverrichtungen versteht. — Dieser Substitut kann aus der Mitte der Direktoren oder deren Stellvertreter genommen werden. —

Der General-Agent muß Eigenthümer von (mindestens) zehn Aktien sein, welche während seiner Amtsdauer unveräußerbar sind, und in der Gesellschaftskasse deponirt bleiben. —

Der General-Agent hat die Beschlüsse und Anordnungen der Direktion auszuführen. Er hat die Leitung der Bureauarbeiten. —

Er legt der Direktion die Berechnungen der Schäden, welche der Gesellschaft zur Last kommen vor. —

Er macht der Direktion Vorschläge über die Anstellung, Suspension oder Absetzung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. —

Er besorgt die allgemeine Korrespondenz, zeichnet Polizen, empfängt Prämien und quittirt darüber, zeichnet Risikorno-Scheine, besorgt Rückversicherungen — In allen Rechtsstreitigkeiten vertritt er die Gesellschaft, erhebt auch für dieselbe Gelder aus gerichtlichen Depositen.

Alljährige Bilanz — Gewinnvertheilung — Reservefonds.

§. 24. Alljährig am 31. Dezember wird die Bilanz der Gesellschaft gezogen. — Die erste Bilanz soll jedoch erst am Ende des 2ten Geschäftsjahrs gezogen werden. —

Der sich nach der Bilanz ergebende Gewinn wird unter die Aktionäre als Dividende vertheilt. —

§. 25. Von dem reinen Gewinn wird jedoch zur Bildung einer Sicherheits-Reserve die Hälfte so lange einbehalten, als die Reserve unter 25,000 Thaler beträgt; fernerhin wird ein Fünftel reservirt bis der Reserve-Fonds 50,000 Thlr. erreicht hat. — Von daran, wird nur ein Achtel des Gewinns zur Reserve geschlagen, und auch dies kann aufhören, wenn die Reserve auf 100,000 Thlr. gestiegen ist, falls nicht die Direktion das fernere Einbehalten des Achtels zweckmäßig erachten sollte. —

Beendigung und Liquidation.

§. 26. Die Gesellschaft hört schon vor Ablauf der 30 Jahre (§. 2) auf:

- 1) wenn die Inhaber von vier Fünftel der Aktien in einer General-Versammlung es verlangen;
- 2) wenn durch Verluste das Nominal-Kapital der untergebrachten Aktien auf die Hälfte reduziert worden wäre, es sei denn, daß die sämtlichen Aktien-Inhaber sich entschlossen den ursprünglichen Werth der Aktien durch Zuschuß zu ergänzen.

§. 27. Bei Beendigung der Gesellschaft, sei es vor oder bei Ablauf der 30 Jahre, wird die Liquidation einer von der General-Versammlung zu ernennenden Commission von drei Mitgliedern übertragen. —

Diese Commission tritt an die Stelle der Direktion und des General-Agenten, und erhält damit, für die Besorgung der Liquidation, alle Befugnisse der Direktion. —

Alle ihre Verhandlungen, Dokumente und Correspondenz die auf das Liquidationsgeschäft Bezug haben, müssen von zwei Mitgliedern wenigstens unterzeichnet sein. —

Die Liquidations-Commission kann auch Prozesse oder Streitige Ansprüche durch Vergleiche beseitigen. —

Sie beschließt nach Stimmenmehrheit. —

§. 28. Wenn durch Tod oder aus sonst einer Ursache die Liquidations-Commission unvollständig wird, muß sofort die General-Versammlung berufen werden, um die Erledigung zu ersehen. —

§. 29. Am Schluß des Jahres nach dem, in welchem die Liquidation beschlossen worden, wird eine Bilanz über das Vermögen der Gesellschaft aufgemacht, und der General-Versammlung vorgelegt, welche demnächst den Schluß-Termin für die Liquidation bestimmen wird. —

§. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden nicht eher vertheilt und die Aktionäre nicht eher ihrer Verbindlichkeiten entlassen, als nach Erlöschung der laufenden Versicherungen und nach Regulirung oder hinreichender Sicherheitsbestellung für vorhandene oder noch mögliche Ansprüche.

Schiedsgericht.

§. 31. Etwaige Streitigkeiten zwischen der Verwaltung oder der Liquidations-Commission und den Aktionären sollen in Wesel durch den Ausspruch von zwei im Preussischen Domizil habenden Schiedsrichtern, von welchen jeder Theil einen ernennt, und wenn diese sich darüber nicht vereinigen, von einem von den beiden Schiedsrichtern zu wählenden Obmanne geschlichtet werden, wobei jede Appellation und jedes gerichtliche Verfahren ausgeschlossen ist. —

Ist der Schiedsrichter nicht in Wesel ansässig, so trägt der ernennende Theil die Reisekosten desselben. —

Transitorische Bestimmung.

§. 32. Die erste Verwaltung wird in der gleich nach erfolgter königlicher Genehmigung zu haltenden General-Versammlung erwählt werden. —

Wesel, am ersten August 1800 acht und dreißig.

(gez.) Carl v. Silhausen. — Georg Luyken. — Franz Rigand. — Wilhelm von Dthegraven als Mit-Eigenthümer der Handlung v. Dthegraven et Clerck. — Carl Sehl. — Isaac Mayer als Mit-Eigenthümer der Handlung A. Mayer et Comp. — H. Korten. — L. G. Maassen. — Bernhard Müller. — Ludwig Klönne. — Johann Anton Neuenhaus. — Friedrich Kalle. — Johann Philipp Luyken. — Chr. Morawsky. — Johann Wilhelm Hoevel als Eigenthümer der Handlung Joh. Friedr. Hoevel. — Wilh. Kempf seel. Wb. et Sohn. — Friedr. Kühnen. — Carl v. Rosenthal als Associe der Handlung S. G. v. Rosenthal et Comp. — Johann Theod. Zimmermann. — Joh. Garp, Justiz-Commissar. — Joh. Bagel. — Carl Bassoll. — Wilhelm Münster Ing. Dr. Lieutenant. — Zacharias Sandy.

Hierdurch in Ausfertigung ertheilt.

Urkundlich beigebrachten Gerichtsfiegels und Unterschrift.

Wesel, den 2. August 1838.

Königl. Preuss. Land- und Stadtgericht.
v. Hausen.

Richter.

Nach.

Nachstehende Verhandlung:
verhandelt zu Wesel am 16. März 1839.

Praesentes:

- 1) der Kaufmann Hr. Georg Luyken. — 2) Hr. Franz Rigaud. — 3) Hr. Carl von Silhausen. — 4) Hr. Wilhelm von Dthegraven. — 5) Hr. Isaac Mayer. — 6) Hr. Heinrich Korten. — 7) Hr. Theod. Heinr. Maassen. — 8) Hr. Bernh. Müller. — 9) Hr. Ludwig Klönne. — 10) Hr. Joh. Anton Neuenhaus. — 11) Hr. Friedrich Kalle. — 12) Hr. Christ. Korawsky. — 13) Hr. Joh. Philipp Luyken. — 14) Hr. Joh. Wilh. Hoewel. — 15) Hr. Wilh. Kemy. — 16) Hr. Carl von Rosenthal. — 17) Hr. Joh. Theod. Zimmermann. — 18) Hr. Justiz-Commissar Carp. — 19) Hr. Johann Bage. — 20) Hr. Carl Bassoll. — 21) Hr. Licent. Wilh. Münster. — 22) Hr. Zacharias Bandy.

Infolge des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 28. Januar 1839. veranlaßten die oben bemerkten Constituenten der hieselbst gestifteten Niederrheinischen Güter-Affekuranz-Gesellschaft die unterzeichnete Deputation des hiesigen Land- und Stadtgerichts, die vorgeschriebenen und beschlossenen Zusätze und Veränderungen zu den am 1. August 1838 gerichtlich festgestellten Statuten zum gerichtlichen Protokoll zu geben.

Die Herren Comparenten persönlich bekannt und ihrer Versicherung nach, vollkommen dispositionsfähig, gaben diese Zusätze und Veränderungen dahin zu Protokoll:

ad §. 5. statt des Wortes:

„Sola-Wechsel“ wird gesetzt

„trockenen Wechsel“.

Die Worte: „für diese Wechsel unterwerfen sich auch die nicht wechselfähigen Personen dem Wechselrechte“ fallen fort.

ad §. 12 nach dem ersten Satz, also nach dem Worte „verkaufen“ wird folgender Satz eingerückt: „Werden Aktien der Direktion vorenthalten, so erklärt dieselbe sie für mortificirt und ersetzt sie durch Duplikate.“

ad §. 14. Die Worte des zweiten Satzes: „oder außergerichtliches Arrangement mit den Gläubigern“ fallen fort; statt des Wortes „werden“ muß: „wird“ eingerückt werden.

ad §. 15. Dieser §. fällt ganz fort; statt desselben wird neu eingerückt:

„§. 15. Verloren gegangene Aktien werden auf den Antrag des betreffenden Aktionärs von der Direktion für mortificirt erklärt und durch Duplikate ersetzt. — Eingelieferte, beschädigte Aktien werden ohne Mortificirung von der Direktion durch Duplikate ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgefertigte Aktien zu erkennen sind.“

ad §. 19. Die Worte: „ohne Verantwortlichkeit“ fallen fort.

ad §. 26. Diesem §. wird in sine zugesetzt:

„von dem über die Beendigung der Gesellschaft gefaßten Beschluß, muß der Königl. Regierung zu Düsseldorf binnen drei Tagen Anzeige gemacht werden.“

ad §. 31. Dem ersten Satz wird in sine zugesetzt: „so weit es die Gesetze zulassen.“ Selbstredend wird dieser Zusatz zwischen Komma und Punktum eingerückt.

Die sämtlichen Herren Comparenten genehmigten nach vorheriger Vorlesung diese Verhandlung, erbatem sich eine Ausfertigung dieser Verhandlung.

(gez.) Georg Luyken. — Franz Rigaud. — v. Silhausen. — Wilhelm von Dthe-graven. — H. Mayer. — H. Korten. — E. H. Maassen. — Bernh.

Müller. — Ludwig Klönne. — Joh. A. Neuenhaus. — F. Kalle. — Chr. Morawsky. — Joh. Ph. Luyken. — Joh. Wilh. Hoevel. — Wilh. Kemny. — Carl v. Rosenthal. — J. Carp. — J. E. Zimmermann. — Joh. Bagel. — Carl Bassoll. — Münster. — Zacharias Saubny.

und haben dieselben eigenhändig unterschrieben.

v. Hausen, Gerichts-Direktor.

Dreist, Auscult. q. Protokollführer.

wird hiedurch in Ausfertigung ertheilt.

Urkundlich beigeprägten Gerichtssiegels und Unterschrift.

Wesel, den 16 März 1839.

Königl. Preuss. Land- und Stadtgericht: v. Hausen.

Das vorstehende Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 19. Juni 1839.

(Nr. 375) Debits-Erlaubniß für mehrere Schriften. I. S. I. Nr. 1930.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, nämlich:

1) Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik von L. B. Francoeur, Professor an der Fakultät der Wissenschaften zu Paris 2c. nach der 4ten verbesserten und vermehrten Original-Ausgabe (1837) aus dem Französischen übersezt, mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Dr. Emund Kulp, Lehrer der Mathematik und Physik an der höheren Gewerbeschule zu Darmstadt. Ersten Bandes, erstes Buch, enthaltend: die Arithmetik; und ersten Bandes zweites Buch, enthaltend: die niedere Algebra. Bern, Gtur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8vo.

2) Geographie des Menschen, ethnographisch, statistisch und historisch von Friedrich von Augemont. Aus dem Französischen mit nachträglichen Verbesserungen und Bereicherungen des Verfassers ins Deutsche übersezt. Von Ch. H. Hugendubel, Lehrer der Geschichte und deutschen Sprache und Direktor der Realschule in Bern. Erster Band. Bern, Gtur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1839. 8vo.

3) Anleitung zur Erkenntniß, Verhütung und Heilung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine. Für Thierärzte und Viehbefitzer. Auf Anordnung der Sanitäts-Kommission der Republik Bern, verfaßt von M. Aker, Professor der Thierarzneikunde. Bern, Gtur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1839. 8vo. broschirt.

4) Der Schüler-Chor oder drei und vierstimmige Lieder für Knaben und Jünglinge, gesammelt und bearbeitet von J. Mendel, Organist am Münster und Gesanglehrer in Bern. Erstes Heft. Partitur und Stimme. Bern, Gtur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

5) Rußland in historischer, statistischer, geographischer und litterarischer Beziehung dargestellt von Thaddäus Bulgari. Ein Handbuch für Gebildete jeden Standes. Mit Genehmigung und unter Mitwirkung des Herrn Verfassers aus dem Russischen übersezt von H. von Brackel. Geschichte. Erster Band, mit zwei Karten. Riga und Leipzig. Verlag von Eduard Franzens Buchhandlung 1839.

zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen. Düsseldorf, den 29. Juni 1839.